

N^o. 176. Regierungskennzeichnung, die unter den Zollvereinsregierungen vereinbarten Grundsätze über die Zählung der Bevölkerung in den Zollvereinsstaaten betr. vom 6. October 1846.

Auf Höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherren werden nachstehende, unter den, zum Zollvereine verbundenen Regierungen vereinbarten Grundsätze über die Bevölkerungsaufnahme in den Zollvereinsstaaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, den 6. October 1846.

Fürstl. Neuch-Plaut. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
v o n B r e t s c h n e i d e r.

K. Müller.

G r u n d s ä t z e

über die Bevölkerungsaufnahme in den Zollvereinsstaaten nach den Vereinbarungen vom 21. Januar 1834 und vom 23. October 1843.

Nachdem in den Zollvereinsverträgen festgesetzt worden, daß der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben nach Abzug gewisser in den erwähnten Verträgen näher bezeichneter Kosten, Rückstellungen und Ermäßigungen unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Vereine sich befinden, vertheilt und zu diesem Zwecke der Stand der Bevölkerung in der einzelnen Vereinsstaaten alle drei Jahre ausgemittelt werden solle; so haben die zum Zollvereine verbundenen Regierungen für zweckmäßig erachtet, sich über gemeinsame Grundsätze für die periodischen Erhebungen der Bevölkerung in sämtlichen Vereinsstaaten zu verständigen, wodurch eine vollkommene Gleichförmigkeit bei den Volkszählungen bewirkt und dem genauen Vollzuge dieser Bestimmung der Zollverträge eine sichere Grundlage gewährt werde.

Zu Folge dessen ist theils bei den Münchener Vollzugs-Verhandlungen und bei den Verhandlungen über den Vollzug der späteren Zollanschlußverträge, theils bei der siebenten General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten über folgende Punkte Vereinbarung getroffen worden:

I. Der Termin der je im dritten Jahre gleichzeitig im ganzen Vereinsgebiete zu bewirkenden Zählungen ist auf den Monat December desjenigen Jahres festgesetzt, welches der dreijährigen Periode, für die das Resultat der Zählung maßgebend ist, unmittelbar vorangeht, so zwar, daß vom Jahre 1846 angefangen und sofort jedesmal im dritten Jahre:

- 1) Die Volkszählungen im ganzen Vereinsgebiete mit dem dritten December — und wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, mit dem vierten December — begonnen und daß die eigentliche Zählung — d. h. die erste Ermittlung der vorhändigen Personen-